



Niedersächsische Corona-Verordnung

Gültig ab 31. August bis 30. September 2022

- kompakt –

Übersicht der wichtigsten Regelungen:

- [Regelungen ab 31. August](#)
- [\(Weiter\) GEMEINSAM gegen Corona](#)

Infografiken zur Corona-Verordnung:

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Vorlage Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)

Infografiken zu Bundesvorschriften

- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)

Mehr Informationen unter:

www.niedersachsen.de/coronavirus

Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

Sie brauchen Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?

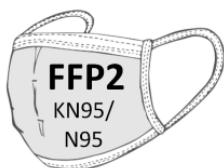


[Download verschiedener Muster](#)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

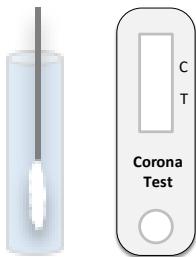
gültig ab 31. August bis 30. September 2022

FFP2-Maskenpflicht



- in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.
- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr

Vorlage negativer Testnachweis



- in Krankenhäusern
- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.

Wichtig: Gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist die dringende Bitte der Landesregierung:
Bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber
älteren und pflegebedürftigen Menschen.





(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 🙌

Die meisten Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die tägliche Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen!

Nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung

(Booster und 4. Impfung für Personen ab 60 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen)

und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Infos zu Impfangeboten bei Ihnen vor Ort unter:

» [impfen-schuetzen-testen.de](https://www.impfen-schuetzen-testen.de)

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- ✓ Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- ✓ Tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- ✓ Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um besonders gefährdete Menschen zu schützen
- ✓ Nutzen Sie bitte auch nach den Sommerferien die Testangebote für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in den Kindertageseinrichtungen

Einzelübersichten

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Zugang mit Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)

Übersichten zu Bundesvorschriften

- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)



Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:

- in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.
- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr



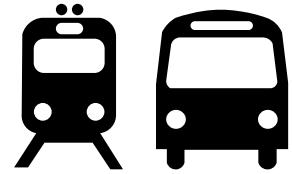
Hinweis: In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** darüber hinaus eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

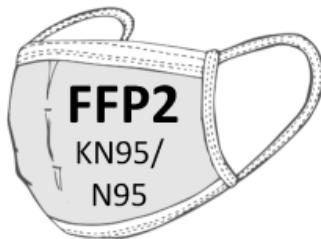


Busse, Bahnen & Regionalzüge



FFP2-Maskenpflicht besteht durchgängig in:

in allen Fahrzeugen des Öffentlichen Personenverkehrs
(Busse, Straßen- und U-Bahnen, S-Bahnen sowie Regional- und Fernzüge etc.)



Nicht vergessen: in vollen Zügen schützt die Maske Sie und Ihre Mitreisenden!



Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen. Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht eine einfache medizinische Maske. Ab dem 14. Lebensjahr gilt dann die FFP2-Maskenpflicht.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

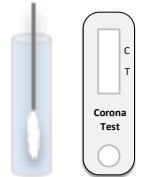
Auch wenn die Maskenpflicht nicht mehr an den Haltestellen oder in den Bahnhöfen vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.



Zugang mit Testnachweis

Zutritt nur mit negativen Testnachweis zulässig in:

- Krankenhäusern
- Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.



Wichtig: Gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!



Hinweis: In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

*Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – **auch dort, wo er nicht vorgesehen ist.***

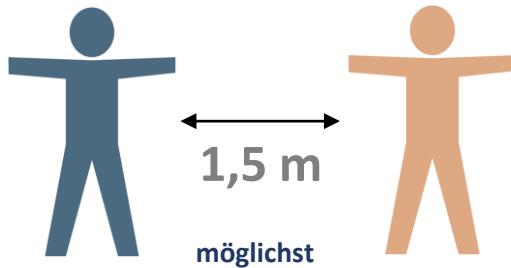
Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um besonders gefährdete Menschen zu schützen – dies gilt insbesondere auch für die freiwilligen Testangebote in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.

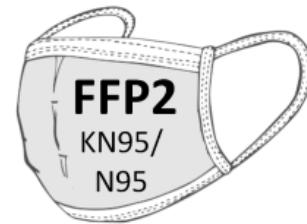


(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:



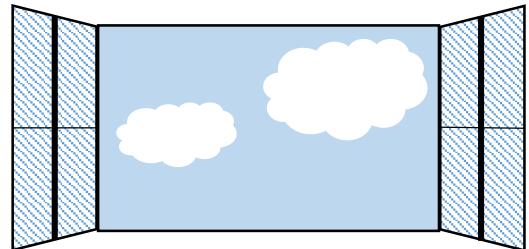
Abstand



Maske



Hygiene



Lüften

Anspruch auf Testung im Testzentrum

Bundeseinheitliche Test-Verordnung ab 30. Juni 2022:

Der Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest



im Testzentrum besteht für nachstehende Personen:

- Kontaktpersonen, die mit einer infizierten Person in einem Haushalt wohnen
- Personen, die den Test für die Beendigung der Absonderung/Quarantäne benötigen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen konnten, unter anderem Frauen im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Patient:innen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken etc. sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Bewohner:innen von Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Pflegende Angehörige
- Kinder bis zum 5. Geburtstag (0-4 Jahre)
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) Personen beschäftigen bzw. Personen, die in diesem Rahmen beschäftigt sind

Mit Eigenbeteiligung von 3 Euro besteht der Anspruch nur für Personen, die am Tag der Testung

- eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen oder
- Kontakt zu besonders gefährdeten Personen haben (Menschen ab 60 Jahre, Menschen mit Behinderungen und/oder Vorerkrankungen)

und für Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben.



Sofern Sie Symptome haben, erfolgt der Test ohne Eigenbeteiligung im Rahmen der Krankenbehandlung (bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin).



Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland



Einreise-Verordnung des Bundes:
**Keine Beschränkungen oder Pflichten
bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland!**

Ausnahme: die Einreise erfolgt aus einem **Virusvariantengebiet**

👉 *Hinweis: zur Zeit sind **keine** Virusvariantengebiete festgestellt*

Aktuelle Übersicht: www.rki.de/risikogebiete

Bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** gilt:
(auch für vollständig Geimpfte oder Genesene)

maximal **48 Stunden vor** Rückreise
PCR oder Antigen-Schnell-Test
(kein Selbsttest) *anschließend*

vor der Rückreise nach Deutschland
Registrierung unter:
www.einreiseanmeldung.de 
mit dem negativen Testnachweis

*Kein Testerfordernis für Kinder **unter 12 Jahren**,
aber anschließende Quarantäne*

**Nach der Einreise in
Deutschland unverzüglich**

**Aktuell: Keine
Virusvariantengebiete**



14 Tage Quarantäne

*Ein „frei-testen“ ist innerhalb
der 14 Tage **nicht** möglich.*